Gemeinde
St. Veit in Defereggen
Bezirk Lienz - Tirol

Amtsleitung

Gsaritzen 28, 9962 St. Veit i. Def.
T: +43(0)4879 312, F: +43(0)4879 312 8
E-Mail: gemeinde@st-veit-def.at
Internet: www.defereggental.eu
DVR: 569160, UID: ATU59545905

Datum: 12.03.2018

AZ: 004-1/2018

Gemeinderatsitzung am 08.03.2018

NIEDERSCHRIFT

über den Verlauf der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 08.03.2018 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht über Kassaprüfung
3. Jahresrechnung 2017 – für Gemeinde St. Veit und Gemeinde St. Veit-Immobilien KG
   a) Bericht und Beratung
   b) Bericht des Überprüfungsausschusses
   c) Entlastung des Rechnungslegers
4. Beschluss der Waldumlage 2018
5. Beschluss einer Verordnung betreffend den Umlagesatz für die Waldumlage (neues System der Waldumlage)
6. Beratung und Beschluss über die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
   a) Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz
   b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz
7. Beratung und Beschluss über eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Obergritzen
8. Beratung und Beschluss über die Aufnahme eines Kontokorrentkredites für das Bauvorhaben „Um- und Zubau Kindergarten"
9. Bericht des Bürgermeisters zu einem Ansuchen der Wassergenossenschaft Gassen um finanzielle Beteiligung an den Errichtungskosten
10. Beratung und Beschluss über ein Ansuchen der Wassergenossenschaft Gassen um die Genehmigung zur Nutzung einer weiteren Quelle im Wald oberhalb von Gassen (Waldgrundstück der Gemeindeguts-AG St. Veit)
11. Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Dr. Bibiza (Bereich Fischerhütte)
12. Genehmigung der Jahresrechnungen 2017 und der Voranschläge 2018 der Gemeindeguts-Agrargemeinschaften
13. Bericht des Substanzverwalters
14. Anfragen, Anträge und Allfälliges

zusätzlich aufgenommen:

7 b. Ansuchen des Herrn Johann Grimm um Erwerb des GST 1671 (22 m²)

Anwesend: Bgm. Vitus Monitzer, Vorsitzender
GR Johannes Obkircher, GR Franz Tegischer
BgmStv. Werner Großlercher, GR Thomas Veiter, GR Edwin Tegischer;
GV Andreas Stemberger, GR Bernhard Stemberger;

Abwesend: GV Alois Planer, GR Daniel Höfer, GR Andreas Veiter (alle entschuldigt)

Schriftführer: AL Gerhard Wallensteiner

Außerdem anwesend: Kassenverwalter Josef Mellitzer
u. 1 Gemeindebürgerin: Sabine Lederhofer-Sahl–Obfrau der Wassergen. Gassen

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 23:00 Uhr

Beratungs- und Sitzungsverlauf

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. GR Planer und Veiter sind erkrankt, GR Höfer ist beruflich verhindert. Es konnte kein Ersatz geladen werden, da es zu kurzfristig war.

TOP 2: Bericht über Kassaprüfung

Die beiden Mitglieder des Überprüfungsausschusses Bernhard Stemberger und Thomas Veiter berichten, dass sie eine Kassaprüfung durchgeführt haben. GV Alois Planer war erkrankt und für den ausgeschiedenen GR Gernot Gasser wurde vom Bürgermeister noch kein Mitglied nominiert. Sie ersuchen eindringlich, dass dies raschest geschehen soll, damit der Ausschuss seiner Funktion nachkommen kann.
Bei der Prüfung sind keine Auffälligkeiten festgestellt worden.

TOP 3: Jahresrechnung 2017 – für Gemeinde St. Veit und Gemeinde St. Veit-Immobilien KG

Die Jahresrechnung 2017 ist in der Zeit von 09.02.2018 bis 23.02.2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegen, die Kundmachung erfolgte ab 01.02.2018. Es erfolgte keine Einsichtnahme. Ein Entwurf der Jahresrechnung erging an alle Gemeinderatsparteien.

Der Kassenverwalter trägt die Jahresrechnung vor. Der Bürgermeister und der Kassenverwalter geben Erläuterungen und Auskünfte zu den Anfragen der Gemeinderäte.

Die Jahresrechnung ergibt einen Abgang von € 151.495,76
Der Bürgermeister erklärt, dass er auch heuer wieder einen Termin bei Landesrat Tratter hat um über die finanzielle Lage der Gemeinde zu beraten.

Der Schuldenstand der Gemeinde beläuft sich mit Jahresende auf 586.266,57 Euro und der Verschuldungsgrad beträgt derzeit ca. 135 %, also eine starke Überschuldung.

Das Ergebnis der Jahresrechnung lautet wie folgt:
Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€ 1.609.290,75
Ausgaben:	€ 1.760.786,51
ABGANG:	- € 151.495,76

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€ 57.322,60
Ausgaben:	€ 5.063,67
ÜBERSCHUSS:	€ 52.258,93

Immobilien KG:

Einnahmen:	€ 15.478,81
Ausgaben:	€ 15.362,99
ÜBERSCHUSS:	€ 115,82

b) Bericht des Überprüfungsausschusses

Die Jahresrechnung wurde anlässlich der letzten Kassenprüfung überprüft. Es wurden keine Beanstandungen und Mängel festgestellt.

Der Bürgermeister übergibt nun den Vorsitz an den Vizebürgermeister. Ein Ersatzmitglied für den Bürgermeister ist nicht anwesend.

c) Entlastung des Rechnungslegers

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Haushaltsplan-Überschreitungen im ordentlichen Haushalt (lt. Überwachungsliste Seite 13) der Jahresrechnung 2017 zu genehmigen. Insbesondere werden jene Überschreitungen über € 15.000 bewilligt.
Die Bedeckung der HH-Plan-Überschreitungen ist teilweise durch Mehreinnahmen aus dem ordentlichen Haushalt (lt. Überwachungsliste Seite 17) gegeben.
In Abwesenheit des Bürgermeisters stellt Bürgermeister-Stellvertreter Werner Großlercher den Antrag, die Jahresrechnung für das Jahr 2017 in der vorgelegten Form sowie die Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.
Abstimmung: mit 7 Stimmen dafür (einstimmig)

TOP 4: Beschluss der Waldumlage 2018

Der Gemeindeamtsleiter trägt die Zahlen für die Waldumlage 2018 vor und erlässt der Gemeinderat daraufhin folgende Verordnung:
Der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Defereggen beschließt nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung:

§ 1
Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2018 mit 13.354,75 Euro festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 Euro 53.740,89. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 1065,9266 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 50,42.

§ 2
Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50% (Euro 25,21) und für den Schutzwald im Ertrag 15% (Euro 7,56) des Hektarsatzes.

Berechnung:

Wirtschaftswald (WW und WS2):	300,076 ha	€ 7.564,48
Schutzwald im Ertrag:	765,8506 ha	€ 5.791,79
Gesamtumlage:		**€ 13.356,27**

§ 3
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.
Waldumlagen mit einem Betrag unter € 2,00 werden nicht vorgeschrieben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
Abstimmung: mit 8 Stimmen dafür (einstimmig)

TOP 5: Beschluss einer Verordnung betreffend den Umlagesatz für die Waldumlage (neues System der Waldumlage)

Der Gemeindeamtsleiter berichtet, dass es künftig (also ab dem Vorschreibungsjahr 2019) zu einem neuen System bei der Vorschreibung der Waldumlage kommt. Die Waldumlage wird dann nicht mehr nach den Lohnkosten für den Waldaufseher berechnet, sondern nach fixen Hektarsätzen, welche durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt werden. Wenn der Gemeinderat die Höhe des Hebesatzes mit 100 % wählt (Maximalsatz), wird sich an der Höhe der Waldumlage insgesamt fast nichts ändern. Der Gemeinderat erlässt daraufhin folgende

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Veit in Defereggen vom 08.03.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilwesen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1
Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde St. Veit in Defereggen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018 LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.
Abstimmung: mit 8 Stimmen dafür (einstimmig)

TOP 6: Beratung und Beschluss über die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz

Der Bürgermeister berichtet, dass nach längerer Verhandlungszeit in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz am 22.12.2017 neue Satzungen für diesen Gemeindeverband beschlossen worden sind. Folglich sind diese Beschlüsse in allen Mitgliedsgemeinden durch den Gemeinderat zu bestätigen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den Inhalt der neuen Satzungen und gibt Erläuterungen dazu. Es werden daher folgende Beschlüsse gefasst:

a) Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz

Artikel I

Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, die im Artikel I. „Zweck und Sitz" der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert ist, wird wie folgt geändert:

VEREINBARUNG
über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz

1. Die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Lienz – Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten in Defereggen, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matrei in Osttirol, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten am

Großvenediger, St. Jakob in Defereggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Defereggen, Schlaiten, Sillian, Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen – schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, zusammen.

2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Neuerrichtung, der Zu- und Umbau, die Generalsanierung sowie die Instandhaltung und die Betriebsführung von Alten- und Pflegeheimen im Bezirk Lienz.

3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz".

4. Der Sitz dieses Gemeindeverbandes ist in Lienz.

5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz tritt mit ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.
Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, die im Artikel I. „Zweck und Sitz" der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert ist, außer Kraft.
Abstimmung: mit 8 Stimmen dafür (einstimmig)

b) Erlassung einer neuen Satzung für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz

Satzung
des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz

§ 1
Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind
a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsausschuss
c) der Verbandsobmann

§ 2
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v.H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H., zu entsenden.
Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung des Gemeindeverbandes entsendet.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:
a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
b) die Wahl der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsausschusses,
c) die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Überprüfungsausschusses,
d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,

e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
f) die Entscheidung über die Verwendung eines allfälligen Jahresüberschusses,
g) die Beschlussfassung über die Verwirklichung und Finanzierung von außerordentlicher Vorhaben sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
h) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001
i) die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde
j) die Festsetzung des Beitrages (Nachzahlung) für den Fall des nachträglichen Beitrittes von Gemeinden

(3) Die Verbandsversammlung überträgt aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Verbandsausschuss
a) die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten,
b) die Beratung und Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die aufgrund der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen nicht ausdrücklich der Verbands-versammlung oder dem Verbandsobmann zugewiesen sind.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter.
Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 3
Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und so vielen weiteren Mitgliedern, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt zehn beträgt.

(2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt.
Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.
Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung des Gemeindeverbandes entsendet.

(3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die ihm von der Verbandsversammlung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung übertragen wurden.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsauschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter.
Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt.
Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 4
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt.
Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:
a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in den Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
e) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
f) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
g) die Gesamtleitung der Alten- und Pflegeheime
h) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches

(5) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.

(6) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 5
Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

§ 6
Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten.
Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes.

Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.
(2) Für die Verwaltung, Betriebsführung und Leitung des inneren Dienstes der Alten- und Pflegeheime ist ein Verwalter zu bestellen, der dem Obmann unmittelbar unterstellt ist.
Der Verwalter ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Verbandsbediensteten und hat in Zusammenarbeit mit den leitenden Verbandsbediensteten (Heimleiter, Pflegedienstleiter und Wirtschaftsleiter) für die Umsetzung einer zeitgemäßen und zukunftsorientierten Alten- und Pflegebetreuung auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu sorgen.
Er hat ständigen Kontakt mit dem Verbandsobmann und dem Geschäftsstellensachbearbeiter zu halten und dem Verbandsobmann unaufschiebbare Maßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, zu melden.

§ 7
Aufwand des Gemeindeverbandes

(1) Der Aufwand des Gemeindeverbandes umfasst den Investitionsaufwand und den Betriebsaufwand sowie den Aufwand für die Anlegung einer Betriebsmittelrücklage.

(2) Der Investitionsaufwand umfasst den Aufwand für
a) den Erwerb von Liegenschaften für die Errichtung von Alten- und Pflegeheimen,
b) die Neuerrichtung, den Zu- und Umbau sowie die Generalsanierung von Alten- und Pflegeheimen samt Anlagen, Einrichtungs- und Betriebsausstattungsgegenstände, die aus diesen Anlässen angeschafft werden,
c) den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) für die zur Deckung des Investitionsaufwandes nach lit. a) und b) aufgenommenen Darlehen
d) die zur Deckung des Investitionsaufwandes nach lit. a) und b) zu entrichtenden Leasingraten.

(3) Der Betriebsaufwand umfasst den nicht zum Investitionsaufwand gehörenden Aufwand für die Alten- und Pflegeheime, insbesondere den Aufwand für den Betrieb und die Erhaltung der Alten- und Pflegeheime.

(4) Als Aufwand im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Reinausgaben, das sind die Gesamtausgaben abzüglich der Einnahmen.

(5) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Ausgaben des Haushaltes ist eine Betriebsmittelrücklage anzulegen.
Die Höhe der Betriebsmittelrücklage ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 8
Aufbringung der Mittel (Beitragsanteile der Verbandsgemeinden)

(1) Der durch Einnahmen (z.B. Bedarfszuweisungen und sonstige Fördermittel des Landes sowie allfällige Eigenmittel in Form einer Mittelentnahme aus den verbandseigenen Rücklagen) nicht gedeckte Investitionsaufwand des Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 2) ist auf die ihm angehörenden Gemeinden ab dem Abrechnungsjahr 2019 jährlich nach folgenden Bestimmungen aufzuteilen und als „Investitionsbeitrag" vorzuschreiben:
a) 39,00 v.H. des Investitionsbeitrages hat die Stadtgemeinde Lienz als Pauschalbeitragsanteil zu tragen. In diesem Pauschalbeitragsanteil ist auch ein fiktiver Vorweganteil der Stadtgemeinde Lienz von 7,75 v.H. aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden" sowie ein weiterer Beitragsanteil zur Abfederung der finanziellen Beiträge der übrigen 32 Verbandsgemeinden enthalten.
b) 7,10 v.H. des Investitionsbeitrages haben die übrigen drei Heimstandortgemeinden Matrei i.O., Sillian und Nußdorf-Debant als Vorweganteil aus dem Titel „Vorteile der Heimstandortgemeinden" zu tragen.
   Die interne Aufteilung dieses Vorweganteiles auf die drei Heimstandortgemeinden erfolgt nach der Anzahl der vom Amt der Tiroler Landesregierung für diese Heimstandorte genehmigten stationären Heimplätze (Langzeitpflege- und Kurzzeitpflegebetten).
c) 26,90 v.H. des Investitionsbeitrages haben die verbandsangehörenden Gemeinden – mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz aufgrund der Übernahme eines Pauschalbeitragsanteiles gemäß lit. a) – nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen.
   Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich bis zum November des dem

Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

d) 27,00 v.H. des Investitionsbeitrags haben die verbandsangehörenden Gemeinden – mit Ausnahme der Stadtgemeinde Lienz aufgrund der Übernahme eines Pauschalbeitragsanteiles gemäß lit. a) – nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft II des jeweiligen Abrechnungsjahres zu tragen.
   Als Finanzkraft II gilt die Finanzkraft im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes – TMSG, LGBl.Nr. 99/2010 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit § 21 Abs. 5 TMSG).

(2) Für das Abrechnungsjahr 2018 gilt für die Aufteilung des Investitionsaufwandes noch folgende Regelung:

a) Die Stadtgemeinde Lienz hat 50 v.H. des durch Einnahmen nicht gedeckten Investitionsaufwandes zu übernehmen.
b) Die restlichen 50 v.H. des durch Einnahmen nicht gedeckten Investitionsaufwandes sind von den übrigen 32 verbandsangehörenden Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft im Sinne des § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG (Finanzkraft II) zu tragen.

(3) Der durch Einnahmen (z.B. Heimentgelte, sonstige Einnahmen, Kostenersätze und Zuschüsse) nicht gedeckte Betriebsaufwand des Gemeindeverbandes ist auf die ihm angehörenden Gemeinden ab dem Abrechnungsjahr 2019 jährlich nach folgenden Bestimmungen aufzuteilen und als „Betriebsbeitrag" vorzuschreiben:
Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand ist durch die Zahl der Heimbewohnerbelagstage für die stationären Heimplätze (Langzeitpflege- und Kurzzeitpflegebetten) des jeweiligen Abrechnungsjahres (Verrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.) zur Ermittlung der Kopfquote zu teilen.
Der Beitrag der 33 Verbandsgemeinden wird sodann ermittelt, indem die Kopfquote mit der Zahl der den 33 Verbandsgemeinden während des jeweiligen Abrechnungsjahres zuzuordnenden Heimbewohnerbelagstage vervielfacht wird.
Die Zuordnung der Heimbewohnerbelagstage auf die 33 Verbandsgemeinden erfolgt auf Basis der Heimbewohnerbelagstage für jene Heimbewohner, die vor ihrer Aufnahme in die verbandseigenen Alten- und Pflegeheime über 5 Jahre hindurch ihren Hauptwohnsitz in einer der 33 Verbandsgemeinden hatten.
Für den Fall, dass ein Heimbewohner in den letzten 5 Jahren vor der Heimaufnahme in zwei oder mehreren Verbandsgemeinden seinen Hauptwohnsitz hatte, erfolgt die Zuordnung der Heimbewohnerbelagstage auf die betroffenen Hauptwohnsitzgemeinden nach dem Verhältnis der Dauer der jeweiligen Hauptwohnsitze.

(4) Die im Absatz 3 angeführte Beitragsregelung für die Aufteilung des Betriebsaufwandes gilt auch für das Abrechnungsjahr 2018.

(5) Der im Absatz 1 festgelegte Aufteilungsschlüssel für den Investitionsaufwand ist auch für die Aufteilung der Beitragsanteile der verbandsangehörenden Gemeinden für die Anlegung einer ausreichend dotierten Betriebsmittelrücklage anzuwenden.

§ 9
Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen.
Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten.
Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden binnen einem Monat nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zurück zu zahlen.

§ 10
Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten.
Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Investitionsaufwand des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser

Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 11
Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 12
Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht zum Investitionsaufwand nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 13
Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 14
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 15
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-treten

(1) Diese Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

(2) Zugleich treten die Bestimmungen der Artikel II. bis XV. der bisherigen Satzung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, außer Kraft.

Abstimmung: mit 8 Stimmen dafür (einstimmig)

TOP 7: Beratung und Beschluss über eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Obergritzen

Herr Grimm Johann ist Besitzer des GST 1665/2, welches nur zum Teil als Sonderfläche Hofstelle gewidmet ist. Der östliche Bereich ist als Freiland gewidmet und soll nun durch die geplante Umwidmung eine einheitliche Bauplatzwidmung hergestellt werden. Die GST 1953/5 und 2098, welche zum Teil als Sonderfläche Hofstelle gewidmet sind, sollen zur Gänze in Freiland rückgewidmet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Veit in Defereggen gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Defereggen vom 26.02.2018 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Defereggen

im Bereich der **GP 1665/2** KG St. Veit in Defereggen, von derzeit ***Freiland*** (gem. § 41 TROG 2016) in künftig ***„Sonderfläche Hofstelle"*** (gem. § 44 TROG 2016)
sowie im Bereich der **GP 1953/5** und **GP 2098** KG St. Veit in Defereggen, von derzeit ***„Sonderfläche Hofstelle"*** (gem. § 44 TROG 2016) in künftig ***Freiland*** (gem. § 41 TROG 2016)
vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Veit in Defereggen gefasst.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Abstimmung: mit 8 Stimmen dafür (einstimmig)

Gleichzeitig mit der Umwidmung ersucht Herr Johann Grimm bei der Gemeinde um Erwerb der Gp. 1671 und beantrag der Bürgermeister daher die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes:
TOP 7 b: Beratung und Beschluss über das Ansuchen des Herrn Johann Grimm um Erwerb des GST 1671 (22 m²)
Abstimmung: mit 8 Stimmen dafür (einstimmig)

TOP 7 b: Beratung und Beschluss über das Ansuchen des Herrn Johann Grimm um Erwerb des GST 1671 (22 m²)
Im Westen angrenzend an das GST 1665/2 befindet sich – zur Gemeindestraße hin – eine kleine Parzelle im Ausmaß von 22 m². Herr Grimm möchte diese Fläche, welche im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Veit steht, käuflich erwerben. Der Gemeinderat beschließt dem Ansuchen zuzustimmen und das GST 1671 im Ausmaß von 22 m² zum Preis von 990 Euro (45 € je m²) an Herrn Johann Grimm zu verkaufen. Sämtliche damit zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
Abstimmung: mit 8 Stimmen dafür (einstimmig)

TOP 8: Beratung und Beschluss über die Aufnahme eines Kontokorrentkredites für das Bauvorhaben „Um- und Zubau Kindergarten"
Für die Zwischenfinanzierung des Bauvorhabens Um- und Zubau Kindergarten ist die Aufnahme eines Kontokorrentkredites notwendig. Die Rückzahlung ist durch die zugesagten Förderungen sichergestellt.
Die Ausschreibung hat ergeben, dass das Angebot der Raiffeisenbank Defereggental am günstigsten ist.
Höhe des Kreditrahmens: €225.000,00
Zinssatz: 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,80 %; Zinsfuß 0,00;
Kein Bereitstellungsentgelt
Laufzeit: bis 31.12.2018

Der Bürgermeister beantragt die Aufnahme des Kontokorrentkredites – wie zuvor beschrieben – zu genehmigen.
Abstimmung: mit 8 Stimmen dafür (einstimmig)

TOP 9: Bericht des Bürgermeisters zu einem Ansuchen der Wassergenossenschaft Gassen um finanzielle Beteiligung an den Errichtungskosten
Der Bürgermeister berichtet wie folgt:
Mit Anträgen vom 13. und 23. Feber 2018 beantragt die Wassergenossenschaft Gassen, vertreten durch die Obfrau Sabine Lederhofer-Sahl, dass die Gemeinde sich an den Errichtungskosten der Wasserversorgungsanlage Gassen mit 30 % beteiligt. Eine Kostenaufstellung ergibt den Betrag von 91.258,42 Euro.
GR Bernhard Stemberger und Frau Lederhofer-Sahl geben einen kurzen Überblick über den momentanen Stand. Frau Lederhofer-Sahl erklärt zudem, dass es das Ziel der Wassergenossenschaft ist, den gesamten Weiler Gassen mit Trinkwasser zu versorgen.

Unstimmigkeiten gibt es mit Herrn Mellitzer Josef, welcher mittlerweile um eine eigene Anlage angesucht hat.
Um diesen Punkt unbeeinflusst zu beraten, stellt der Bürgermeister den Antrag, die Öffentlichkeit auszuschließen.
Abstimmung: mit 8 Stimmen dafür (einstimmig)
Daraufhin verlassen Frau Lederhofer-Sahl (Obfrau der Wassergenossenschaft Gassen) und GR Bernhard Stemberger (Mitglied der Wassergenossenschaft Gassen) das Sitzungszimmer.

TOP 10: Beratung und Beschluss über ein Ansuchen der Wassergenossenschaft Gassen um die Genehmigung zur Nutzung einer weiteren Quelle im Wald oberhalb von Gassen (Waldgrundstück der Gemeindeguts-AG St. Veit)

Der Substanzverwalter liest das Ansuchen der Wassergenossenschaft Gassen vor, mit welchem diese die Nutzung einer weiteren Quelle im Wald oberhalb von Gassen (diese wird von den Antragstellern als „Emilquelle" bezeichnet) beantragt.
Der Substanzverwalter stellt den Antrag, dass diesem Ansuchen nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden soll, wenn die Wassergenossenschaft keine finanziellen Forderungen an die Gemeinde stellt. Diese Erklärung, dass die Wassergenossenschaft auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde verzichtet, ist der Gemeinde schriftlich vorzulegen.
Über Antrag erfolgt eine schriftliche, geheime Abstimmung.
Diesem Antrag wird darauf mehrheitlich zugestimmt.
Abstimmung: mit 5 Stimmen dafür
mit 2 Stimmen dagegen
1 befangen (Stemberger Bernhard)

TOP 11: Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Dr. Bibiza (Bereich Fischerhütte)

Der Substanzverwalter berichtet, dass nun – betreffend des Verkaufs einer Teilfläche im Bereich der Fischerhütte Bibiza – ein unterschriftsreifer Kaufvertrag vorliegt. Den Inhalt dieses Kaufvertrages bringt der Substanzverwalter dem Gemeinderat zur Kenntnis.
Der Gemeinderat genehmigt diesen Kaufvertrag und beschließt den Verkauf der Fläche von 115 m² aus der Gp. 1571/1 zum Preis von 45,00 Euro je m² an Herrn Dr. Peter Bibiza.
In diesem Zuge wird weiters eine Teilfläche von 187 m² aus derselben Gp. 1571/1 gelöst und der Gemeindestraße 2105 (öffentliches Gut) einverleibt.
Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung des Vertrages und der Grundstücksänderung und beauftragt den Substanzverwalter die weiteren Schritte zu veranlassen.
Abstimmung: mit 8 Stimmen dafür (einstimmig)

TOP 12: Genehmigung der Jahresrechnungen 2017 und der Voranschläge 2018 der Gemeindeguts-Agrargemeinschaften

Der Substanzverwalter berichtet über die Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeindegutsagrargemeinschaften und über die Voranschläge für 2018:

	Ergebnis	Endbestand zum 31.12.2017
GGAG Gritzer Alpe:	1.418,25 Euro	7.833,88 Euro
GGAG Zischke Alpe:	- 240,55 Euro	1.228,31 Euro
GGAG Mellitzalm:	- 377,22 Euro	351,11 Euro
GGAG Bergler Leite-Alpe:	- 153,02 Euro	59,83 Euro
GGAG Leppetalalpe:	- 391,90 Euro	6.758,28 Euro
GGAG St. Veit:	180.150,11 Euro	355.084,08 Euro

Zum Gewinn der „großen" Agrargemeinschaft ist zu erwähnen, dass Holzverkaufserlöse und Förderungen, welche das Vorjahr betroffen haben erst 2017 einlangten.

Der Substanzverwalter beantrag weiters der GGAG Bergler Leite-Alpe einen Zuschuss der Gemeinde in Höhe von 500,00 Euro zu bewilligen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig sämtliche vorgetragenen Rechnungsergebnisse und Voranschläge der Gemeindegutsagrargemeinschaften sowie den Zuschuss an die GGAG Bergler Leite-Alpe.
Abstimmung: mit 8 Stimmen dafür (einstimmig)

TOP 13: Bericht des Substanzverwalters

Der Bürgermeister und der Substanzverwalter berichten über ein Ansuchen des Herrn Jakob Monitzer, Gritzen 23, dass dieser im Bereich der Gp. 1631/1 Teilflächen erwerben möchte. Im Zuge der Diskussion wird bemerkt, dass in diesem Bereich auch eine private Wasserleitung verläuft. Der Gemeinderat kommt schlussendlich zur Meinung, dass die beantragten Flächen nicht verkauft werden sollen, da es sich nicht um notwendige Abstandsflächen handelt.
Abstimmung: mit 8 Stimmen dafür (einstimmig)

Der Substanzverwalter möchte wissen, ob die Brennholzverkaufspreise (35,00 brutto an Einheimische und 34,00 netto an das Heizwerk St. Jakob) wie im Vorjahr beibehalten werden können. Diesem Vorschlag kann der Gemeinderat einhellig zustimmen.

Bei der Holzanmeldung wurden ca. 600 fm zur Selbstschlägerung und 1200 fm zur Ablöse angemeldet.

Im Jahr 2017 wurden ca. 6.300 fm Holz genutzt und ca. 23.000 Pflanzen gesetzt. Im kommenden Jahr sind Nutzungen im Großwald, im Rinsenwald und in Gassen geplant. Jährlich sind für die GGAG St. Veit Nutzungen im Ausmaß von 3.500 fm vorgesehen, dazu kommen noch die Vornutzungen.

Weiters erklärt der Substanzverwalter, dass auch heuer wieder die Agrararbeiter für Gemeindearbeiten eingesetzt werden können. Der Bürgermeister solle sich bei Bedarf frühzeitig mit ihm in Verbindung setzen.

TOP 14: Anfragen, Anträge und Allfälliges

Vizebürgermeister Werner Großlercher schlägt vor, dass mehr Aufsteller für Hundekotbeutel und Müllkübel aufgestellt werden sollen. Es gibt manche Bereiche in der Gemeinde, die sehr durch Hundekot „belastet" sind.

Weiters fragt der Vizebürgermeister, wann das Raumordnungskonzept fertiggestellt sein wird. Der Amtsleiter berichtet, dass das Konzept derzeit in Vorbegutachtung ist. Wenn dies erfolgt ist, und allfällige Änderungen eingearbeitet sind, kann die erste Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen.

Der Bürgermeister berichtet, dass am 12. Feber 2018 die Neuwahl bei der FF St. Veit stattgefunden hat. Neuer Kommandant ist Grimm Michael und sein Stellvertreter ist Stemberger Christian. Kassier und Schriftführer sind unverändert geblieben.

Der Termin für die Muttertagsfeier wird auf Freitag, 11. Mai 2018, festgelegt.

Hinsichtlich des aktuellen Standes beim Kraftwerk Schwarzach befragt, teilt der Bürgermeister mit, dass ein weiteres Gutachten benötigt wird, ansonsten sind ihm keine neuen Informationen bekannt.

GR Thomas Veiter fragt an, ob der Spiegel im „Thalle" erneuert werden kann, weil er „blind" ist. Der Amtsleiter antwortet, dass bereits ein neuer Spiegel bestellt wurde und dass dieser schon unterwegs sei.

Weiters fragt GR Veiter Thomas wegen der Mellitz-Galerie, die heuer durch die starke Schnee(Lawinen)-Belastung leidet. Darauf erklärt der Bürgermeister, dass eine Begehung der Wildbach- und Lawinenverbauung bereits geplant ist.

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Informationsveranstaltung betreffend die Errichtung des Gasserwald-Weges und die geplante Gründung einer Bringungsgemeinschaft stattfinden wird.

Der Schriftführer: Der Bürgermeister:

Die Gemeinderäte: